

Überblick COVID-19-Legistikpaket

Kurzzusammenfassung:

- ⇒ Studieren ist auch in dieser Ausnahmesituation möglich, weil die Hochschulen ihren Lehrbetrieb auf Distance Learning umgestellt haben.
- ⇒ Auch Prüfungen können – wo es möglich und sinnvoll ist – in digitaler Form abgehalten werden.
- ⇒ Wo das nicht geht, müssen die Abstands- und Hygienebestimmungen eingehalten werden. Entsprechende Empfehlungen enthält das Hygienehandbuch, das das BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung an Universitäten und Hochschulen kürzlich veröffentlicht hat.
- ⇒ Dieses „digitale Semester“ wird also weiterhin als reguläres Semester gezählt, weshalb auch Studienbeiträge grundsätzlich zu entrichten sind.
- ⇒ Ausgenommen davon ist lediglich die Studienförderung: Hier wird das Sommersemester 2020 als „neutrales Semester“ angesehen, wodurch sich der Bezug, die Anspruchsdauer und auch die Altersgrenze für den Bezug automatisch um sechs Monate verlängern.
- ⇒ Der Studienstart im Wintersemester 2020/21 ist gesichert. Größere Aufnahme- und Eignungsverfahren (mit 250 und mehr Anmeldungen) wie der Medizinertest werden auf (Mitte) August bzw. auf Herbst verschoben
- ⇒ Kleinere Aufnahme- und Eignungstest können stattfinden, solange es keine Überschneidung mit den (verschobenen) Maturaterminen gibt.

1. Artikel 9 des 2. COVID-Gesetzes: Abänderung der Aufnahme- und Eignungsverfahren:

Wissenschaftsminister Heinz Faßmann kann – durch eine Verordnungsermächtigung – nähere Regelungen über die Festlegung einheitlicher Termine und Fristen für Eignungs- Aufnahme- und Auswahlverfahren durch Verordnung festlegen.

Voraussetzung ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen bzw. noch nicht begonnen worden sind. Die Bestimmung ist - so wie alle COVID-19-bedingten Gesetze - **befristet** und tritt mit 31. September 2021 wieder außer Kraft. Die Umsetzung ist mit der COVID-19-Hochschulaufnahmeverordnung (C-HAV) geschehen:

- **COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung legt konkrete Termine für verschobene Auswahl-, Eignungs- und Auswahlverfahren fest:** Um eine Überschneidung mit der (teilstandardisierten) Diplom- und Reifeprüfung zu verhindern, sieht sie nun dafür

den Zeitraum von 13. Juli bis 15. September bzw. von 28. bis 30. September und zusätzlich an Kunstuniversitäten von 1. bis 7. Oktober 2020 vor.

- Der **Medizinertest (Med-AT-H, Med-AT-Z)**, der für 3. Juli 2020 geplant war, wird nun am 14. August oder im Zeitraum von 28. September bis 7. Oktober 2020 stattfinden. Auch der **Psychologie-Aufnahmetest sowie andere Aufnahmeverfahren, an denen sich 250 oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet** haben, wird verschoben und erst ab 1. August 2020 abgehalten. Wann genau, haben die Hochschulen spätestens einen Monat vor dem Termin bekanntzugeben.
- Kleinere Aufnahme- und Eignungstest für **Einzelpersonen und Kleingruppen mit bis zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern** können Hochschulen aber jederzeit **individuell** vereinbaren. Sie dürfen sich nur nicht mit den Maturaterminen überschneiden.
- **Sonderregelungen für die Eignungsfeststellung für Lehramtsstudien:** Auch die Eignungsfeststellung zur Zulassung für Lehramtsstudien dürfen ausschließlich in digitaler Form abgehalten werden oder ebenfalls in Form von Einzel- oder Kleingruppentermine stattfinden.

2. **Abänderung des Studienrechts für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen und der Studienförderung durch das COVID-19-Hochschulgesetz (C-HG):** Das COVID-19-Hochschulgesetz (C-HG) sieht gleich mehrere umfassende Verordnungsermächtigungen für studienrechtliche Abänderungen durch den Wissenschaftsminister vor. Es handelt sich um

- die COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV), die COVID-19-Fachhochschulverordnung (C-FHV) sowie die COVID-19-Studienförderungsverordnung (C-StudFV).
Sie gelten für das Sommersemester 2020 und teilweise für das Wintersemester 2020/21.

COVID-19-Änderungen, die für die Universitäten & Pädagogischen Hochschulen gelten

- **Fristen-Verschiebungen, Verlängerungen und Abänderungen:**
- **Längere Fristen** für (Neu-)Zulassungen und Fortsetzungsmeldungen;

- **Im Sommersemester 2020 entfällt die Lehrveranstaltungsfreie Zeit** (Juli bis September).
- **Fristen zur Abgabe von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen** werden für den **Zeitraum verlängert**, in dem die oder der Studierende aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, an der Fertigstellung oder der Abgabe gehindert war;
- **Nähere Regelungen (Mindestanforderungen) für die digitale Abhaltung von Prüfungen:**
 - Studierende und Prüfende müssen über die geeignete technische Infrastruktur verfügen.
 - die Hochschule muss Vorkehrungen dafür treffen, die gewährleisten, dass Studierende die Prüfungsleistung eigenständig – ohne fremde Hilfe – erbracht haben.
 - Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist auch bei digitalen Prüfungen unzulässig und führt zu ihrem Abbruch. Dieser Antritt ist auf die maximal zulässige Anzahl der Prüfungsantritte pro Semester anzurechnen – ganz im Gegensatz zu dem Fall, dass eine Prüfung aufgrund von technischen Problemen abgebrochen werden muss. Nur ein solcher Antritt wird nicht gezählt.

Coronabedingt dürfen Rektorate **Abänderungen** vornehmen, die normalerweise nicht ihm allein obliegen oder in dieser Form nicht zulässig wären. Sie umfassen:

- die Abänderung von Methoden und Konzepten von **Lehrveranstaltungen** sowie von Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäben von **Prüfungen während des Semesters**.
- die konkrete Festlegung unter welchen Kriterien **das Erfordernis der Öffentlichkeit bei digital abgehaltenen Prüfungen** erfüllt ist; Die Verordnung sieht dazu vor, dass wenigstens eine Person neben der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der/dem Prüfenden anwesend sein sollte. Die Zusatzperson kann auch online dazu geschaltet werden.

- **Flexibilisierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP):**
Die STEOP kann für Studierende, die im Sommersemester 2020 mit dem Studium begonnen haben, sowohl in diesem Semester als auch im Wintersemester 2020/21 stattfinden. Studienanfänger/innen, die die STEOP noch nicht abgeschlossen haben, dürfen weiterführende Lehrveranstaltungen, über den Umfang der dafür in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte hinaus, absolvieren.
- **Coronabedingte Beurlaubung:** Studierende bekommen das Recht, sich nach Maßgabe des Rektorats während und wegen der Coronakrise beurlauben zu lassen. Bis dahin erbrachte Studienleistungen bleiben dennoch gültig. Studienbeiträge sind während dieses gewährten Beurlaubung keine zu entrichten. Bereits bezahlte Studienbeiträge werden rückerstattet.

COVID-19-Sonderregelungen für die Fachhochschulen

Für die Fachhochschulen (FH) gelten im Wesentlichen die bisherigen Ausführungen. Allerdings gibt es aufgrund ihres speziellen Fokus auf eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung auf Hochschulniveau eigene Regelungsbereiche:

- Dazu zählt etwa **die Fristverlängerung des Nachweises von vorgeschriebenen Zusatzprüfungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation.**
- Auch FH-Studierende können ihr **Studium in der Coronakrise unterbrechen.** Und zwar dann, wenn sie Tätigkeiten im Dienste der Gesellschaft, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit verrichten.
- **Sondervorschrift zur Wiederholung eines Studienjahres:** FH-Studierende erhalten das Recht, das Studienjahr 2019/20 in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu wiederholen. Sie müssen dafür glaubhaft machen, dass sie diese coronabedingt nicht absolvieren konnten.

COVID-19-Studienförderungsverordnung verlängert Anspruchsfristen

- **Studienförderrechtlich relevante Fristen bleiben im Sommersemester 2020 außer Betracht.** Das gilt vor allem für die Berechnung der Anspruchsdauer, die Fristen zum Nachweis des Studienerfolgs, die Fristen für die Aufnahme eines nachfolgenden Studiums, die Einhaltung der Altersgrenze sowie die Folgen eines verspäteten Studienwechsels. Es wird wie ein zusätzliches Toleranzsemester gezählt.
- **Bestehende Ansprüche auf Studienförderung im Sommersemester 2020 bleiben aufrecht.** Die Anspruchsdauer sowie die damit verbundenen Fristen (Stichwort Studienwechsel) und auch die Altersgrenze von 30 bzw. (bei Selbsterhalter/innen) von 35 Jahren verlängern sich um ein Semester.
- **Änderungen beim Studienabschlussstipendium:** Auch beim Studienabschlussstipendium, das sich an ehemalige Erwerbstätige richtet, die nun erstmals studieren, können sich Anspruchsdauer und Altersgrenze (41 Jahre) um sechs Monate verlängern. Dazu muss glaubhaft gemacht werden, dass sich der Studienabschluss wegen Einschränkungen im Hochschulbetrieb, Kinderbetreuungspflichten oder der Pflege von Angehörigen verzögert.
- **Änderungen beim Auslandsstipendium:** Wegen der Corona-Epidemie mussten viele Studierende geplante Auslandsaufenthalte im Sommersemester 2020 abbrechen. Für sie entfällt die Verpflichtung, den Studienerfolgsnachweis dafür vorzulegen, um erhaltene Auslandsstipendien nicht zurückzahlen zu müssen. Deshalb sind bis einschließlich April 2020 ausbezahlte Beihilferaten nicht zurückzuzahlen.

Entsprechende Adaptierung der Familienbeihilfe durch das 6.COVID-Gesetz: Die **Regelungen über ein „neutrales Semester“** gelten ebenfalls für den Bezug der Familienbeihilfe (siehe § 2 Absatz 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes) Das führt dazu, dass auch diese jedenfalls um ein Semester länger ausbezahlt wird und sich die Altersgrenze für ihren Bezug (24 bzw. 25 Jahre) entsprechend erhöht.

Ersatz außergewöhnlicher Kosten im Zusammenhang mit Erasmus+

Beim **OeAD** kann der Ersatz von außergewöhnliche Kosten, die durch Nichtantritte, Abbrüche oder Unterbrechungen geplanter Reise im Zusammenhang des **Austauschprogramms Erasmus+** entstanden sind, beantragt werden. Von der ansonsten vorgeschriebenen Mindest(prüfungs-)leistung von 3 ECTS pro absolviertem Monat des Erasmus-Aufenthalts wird ebenso abgesehen, wie von einer späteren stichprobenartigen Anerkennungskontrolle. Nähere Informationen unter: www.oead.at/coronavirus

Nähere Informationen über den Bezug der Studienbeihilfe finden Sie auf [der Webseite der Studienbeihilfenbehörde \(www.stipendium.at\)](http://www.stipendium.at).